

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 27. Juni 2007 mit Beschlussnummer 08_2007, bei keiner Stimmenthaltung nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Entschädigungssatzung des AZV Löbau-Nord

Aufgrund des § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), dem SächsKomZG vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und der Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord vom 21.11.2006, in Kraft getreten am 01.01.2006, hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau Nord am 27. Juni 2007 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

I. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 56 Abs. 2 SächsKomZG und . Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 21 SächsGemO Abs 4

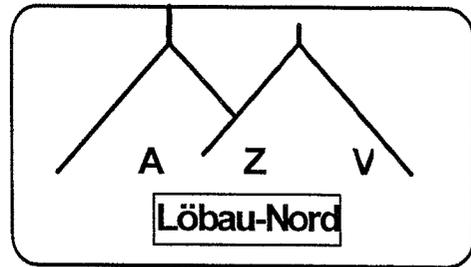
§ 1

1. Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende erhält für die Dauer seiner Wahlfunktion im Zweckverband eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €. Seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € monatlich.
2. Verbandsräte und deren gewählte Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung. Diese wird in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 20 €.

Der Anspruch auf eine Auszahlung des Sitzungsgeldes entsteht durch die Teilnahme an der Verbandsversammlung des AZV Löbau Nord.

§ 2

Ausgegebene Aufwendungen die im Rahmen der Tätigkeit für den AZV entstehen, sind zu ersetzen.



II. Entschädigungen für Altleitungsbestände und für die Errichtung neuer Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken

§ 3

Veranlassung

Gemäß § 109 Sächs. Wassergesetz sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken auf AO der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet, das Durchleiten von Abwasser und die damit verbundene Unterhaltung der Anlagen gegen Entschädigung zu dulden.

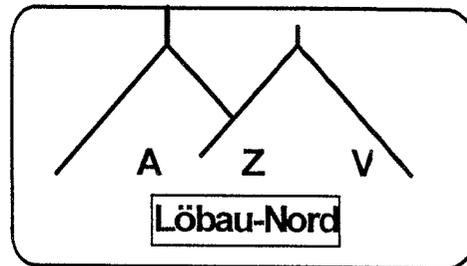
Die Errichtung von Abwasseranlagen kann auch aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und Aufgabenträger auf Privatgrundstücken gegen Entschädigung erfolgen.

§ 4

Sicherungsarten

Zur Sicherung eines Interessenausgleiches werden

- (1) - bestehende Kanäle und Einrichtungen der Abwasserentsorgung, die vor 1990 errichtet und heute noch der Abwasserentsorgung dienen, über das Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl I/1994 S. 390) gesichert und entschädigt.
- neugebaute oder neu zu bauende Kanäle und Einrichtungen mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten gesichert und entschädigt.



§ 5

Entschädigungsgegenstand

Im Einzelnen werden entschädigt:

- (1) Flächen, die als Kanaltrasse ausgewiesen sind, einschließlich der Sicherungsflächen ohne oberirdische Bauwerke;
- (2) Flächen, die als Kanaltrasse ausgewiesen sind, einschließlich der Sicherungsflächen mit oberirdischen Bauwerken;
- (3) Flächen, die ausschließlich mit einzelnen Bauwerken überbaut werden;
- (4) Flächen, die zeitweilig durch den Bau der Abwasseranlagen beeinträchtigt werden und bei denen ein Nutzungsausfall eintritt.

§ 6

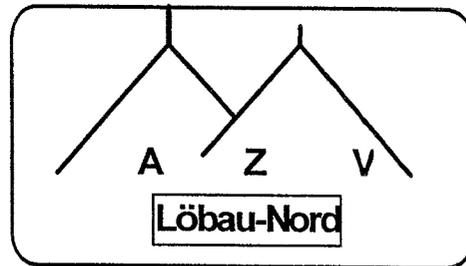
Entschädigung für Trassen ohne oberirdische Bauwerke

Grundlagen zur Ermittlung der Entschädigung sind

- (1) die Sicherungstreifenbreite in Abhängigkeit von der Kanaldimension
 - a) bis Nenndurchmesser der Leitung DN 250 5 m Sicherungstreifen;
 - b) bis Nenndurchmesser der Leitung DN 400 6 m Sicherungstreifen;
 - c) bis Nenndurchmesser der Leitung DN 600 8 m Sicherungstreifen;
 - d) über Nenndurchmesser der Leitung DN 600 10 m Sicherungstreifen;
- (2) der Verkehrswert der Fläche gemäß Verkehrswertgutachten des LRA Löbau/Zittau oder gemäß Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem AZV Löbau-Nord
- (3) der prozentuale Anteil der Entschädigung bezogen auf Abs. 2

Die Entschädigungshöhe pro m² beanspruchter Fläche beträgt

- | | |
|--|--------------------------|
| - bei einem Grundstücksverkehrswert bis 25,56 €/qm | 15 % des Verkehrswertes; |
| - bei einem Grundstücksverkehrswert bis 51,13 €/qm | 12 % des Verkehrswertes; |



- bei einem Grundstücksverkehrswert
über 51,13 €/qm

7 % des Verkehrswertes;

b) bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und Flächen ohne Baulandcharakter beträgt die Entschädigungshöhe 0,46 €/qm beanspruchter Fläche.

(4) Die Mindestentschädigungshöhe beträgt 20,00 €.

§ 7

Entschädigung für Trassen mit oberirdischen Bauwerken

(1) Die Flächeninanspruchnahme für Trassen regelt sich nach § 6 dieser Satzung

(2) Bauwerke im Sinne der Pkt. a bis c sind Pumpstationen, Schächte, Verteilerbauwerke, Sammelbauwerke, Überlaufbauwerke u.a., die unter 25 qm Fläche umfassen.
Bauwerke werden entschädigt:

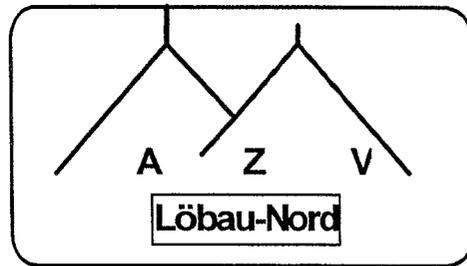
- a) als Entschädigung zum vollen Verkehrswert ohne Kauf von Grund und Boden mit dinglicher Sicherung oder
- b) als einmalige Entschädigung nach Art und Größe, der Lage des Bauwerkes sowie der entstehenden Beeinträchtigung für eine weitere Nutzung mit dinglicher Sicherung
- c) als Pacht für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, auf dem entsprechende Bauwerke errichtet werden.

§ 8

Entschädigung für einzelne Bauwerke

Bauwerke im Sinne dieses Paragraphen sind Einzelbauwerke gemäß § 7 (2) sowie Regenrückhaltebecken, Abschlagsbauwerke und Kläranlagen, für die eine dauernde Nutzung vorgesehen ist.

- (1) Einzelne kleinere Bauwerke können nach dem vollen Verkehrswert entschädigt und dinglich gesichert werden.
- (2) Für Bauwerke über 25 qm Grundfläche ist in der Regel der Kauf des Grund und Bodens vorzusehen.



§ 9

Entschädigung für Nutzungsausfall

(1) Die Entschädigung für Nutzungsausfall entsteht, wenn Flächen durch Baumaßnahmen für Abwasseranlagen durch eine zeitweilige Nutzung der bisherigen Nutzung entzogen werden.

(2) Grundlagen der Berechnung des Nutzungsausfalls sind:

- a) die zeitweilig in Anspruch genommene Fläche,
- b) die jeweilige Kulturart und ihr durchschnittlicher Ertrag je Hektar,
- c) die verlorengegangenen Zuschüsse/Fördermittel je Hektar,
- d) die ausgefallenen Pachten,
- e) die Folgeschäden.

§ 10

Berechtigter Empfänger der Entschädigung

Empfänger der Entschädigung im Sinne des § 5 Abs. 1 – 3 sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder die sonst zur Nutzung Berechtigten.

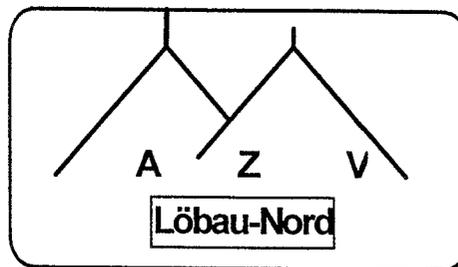
Empfänger der Entschädigung durch Nutzungsausfall ist im Falle der Verpachtung der Flächen der Pächter.

§ 11

Schriftform

Die Vereinbarungen zu Entschädigungszahlungen gemäß § 5 Abs. 1 – 4 bedürfen der Schriftform und sind von dem Verbandsorgan zu bestätigen, in dessen Entscheidungsrahmen die Bevollmächtigung für diese Rechtsgeschäfte liegen.

Die Verträge, die mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zugunsten des AZV auszufertigen sind, sind notariell zu schließen. Alle anderen können notariell bestätigt werden.



§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

ausgefertigt am: 19.07.2007


Höhne
Verbandsvorsitzender
des AZV Löbau-Nord

